

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ca84c806-6c20-3590-b75a-3e3b7182b880>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 13.6 - 13.6 Temperaturbegrenzung beim Trocknen

Die Temperatur des Wärmeträgers von Trockeneinrichtungen ist durch mindestens zwei voneinander unabhängige Einrichtungen, die beim Über- oder Unterschreiten der festgelegten Grenztemperaturen ein Warnsignal auslösen, zu messen.

Das Einhalten einer Mindesttemperatur ist z. B. beim Trocknen von flüssigem TNT erforderlich.

Siehe auch Kapitel 21 dieses Teils der Regel.

